ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (76)237

Vol. 1976/0080

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 237 endg.

Brüssel, den 25. Mai 1976.

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Aussetzung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Mittelmeerländern unterliegt, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schliesst

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Abkommen mit verschiedenen Ländern des Mittelmeerraums sehen eine Zollsenkung bei der Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in diesen Ländern in die Gemeinschaft unter der Bedingung vor, dass ein bestimmter Preis auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft eingehalten wird.

Im Anschluss an die Einführung von Sondermassnahmen zur Verbesserung der Vermarktung von Gemeinschaftszitronen hat der Rat gleichzeitig die Anwendung des vereinbarten Preises für die Dauer der Gültigkeit der Sondermassnahmen, also bis 31. März 1976, ausgesetzt. Am 6. April 1976 hat der Rat die Anwendung der Sondermassnahmen für Zitronen bis 31. Mai 1976 verlängert. Daher ist es zweckmässig, für Zitronen, die aus Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft ein diese Klausel enthaltendes Abkommen geschlossen hat, eingeführt worden sind, die Aussetzung der Anwendung des vereinbarten Preises zu verlängern, die genannte Aussetzung auf ähnliche Bestimmungen der Abkommen, die die Gemeinschaft soeben mit den Maghrebländern unterzeichnet hat, auszudehnen und die Möglichkeit vorzusehen, diese Aussetzung auch auf vergleichbare Bestimmungen der Abkommen auszudehnen, die zur Zeit mit den unter die Verwirklichung des Gesamtkonzepts für die Mittelmeerländer fallenden Ländern ausgehandelt werden.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, diesen Verordnungsvorschlag anzunehmen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkung.

Vorschlags einer

VERORDNUNG (EWG) Nr. /76 DES RATES

zur Aussetzung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in den Mittelmeerländern unterliegt, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schliesst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat mit mehreren Mittelmeerländern Abkommen geschlossen, die unter anderem für die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in diesen Ländern eine Zollsenkung unter der Bedingung vorsehen, dass auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird.

Die Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 2481/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates über Sondermassnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (1), ermöglicht es, während der Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 (2), die obengenannte Bedingung auszusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 793/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermassnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (3) wurden unter anderem die Sondermaßnahmen für Gemeinschaftszitronen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 bis zum 31. Mai 1977 verlängert.

(1) ABl. L 254 vom 1.10.1975, S. 1
(2) ABl. L 318 vom 18.12.1969, S. 1
(3) ABl. L 93 vom 8.4.1976, S. 1

Unter diesen Umständen ist es zweckmässig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 des Rates vom 24. Februar 1976 über die Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten, Israel, Marokko, Spanien, Tunesien, der Türkei und Zypern in die Gemeinschaft aufgrund der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem dieser Länder unterliegt (1), über den 31. Mai 1976 hinaus zu verlängern.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am 25. April 1976 mit Tunesien und am 27. April 1976 mit Marikko und Kooperationsabkommen geschlossen, die für die Einfuhr von Zitronen die gleichen Bestimmungen wie die mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen enthalten (2). Die Gemeinschaft hat die Handelsregeln für Tunesien durch Verordnung Nr. 2107/75 des Rates vom 6. August 1975 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3415/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 (4), und für Marokko durch Verordnung (EWG) Nr. 2108/75 des Rates vom 6. August 1975 (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3416/75 des Rates vom 30. Dezember 1975 (6) verlängert. Die Kommission hat am Tag der Unterzeichnung der Kooperationsabkommen mit beiden Ländern Interimsabkommen (7) geschlossen, durch welche einige Bestimmungen der Kooperationsabkommen über den Warenhandel vorzeitig in Kraft gesetzt werden.

Die Gemeinschaft hat am 26. April 1976 mit Algerien ein Kooperationsabkommen und ein Interimsabkommen (8) geschlossen, die für Zitronen ähnliche Bestimmungen wie die Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko beziehungsweise Tunesien aufweisen. In den zur Zeit mit der Arabischen Republik Ägypten, Syrien, Jordanien und Libanon ausgehandelten Abkommen sind vergleichbare Bestimmungen vorgesehen.

(1) ABl. Nr. L 58 vom 5.3.1976, S. 5
(2) ABl. Nr. L 197 vom 8.8.1969, S. 1 und
L 198 vom 8.8.1969, S. 1
(3) ABl. Nr. L 215 vom 13.8.1975, S.1
(4) ABl. Nr. L 337 vom 31.12.1975, S. 3
(5) ABl. Nr. L 215 vom 13.8.1975, S. 2
(6) ABl. Nr. L 337 vom 31.12.1975, S. 4
(7) ABl. Nr. L
L
(8) ABl. Nr. L

Es erscheint daher zweckmäßig, die Anwendung der Presibedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in den Mittelmeerländern in die Gemeinschaft unterliegt, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schließt, während der Anwendungsdauer von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 auszusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 wird folgender Text angefügt:

"- Artikel 15 Absätze 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik,

- Artikel 15 Absätze 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko,

- Artikel 15 Absätze 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien"

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung:

"Sie gilt bis 31. Mai 1977."

Artikel 3

Auf Vorschlag der Kommisssion kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 auf ähnliche Bestimmungen in den zur Zeit mit der Arabischen Republik Ägypten, Syrien, Jordanien und Libanon ausgehandelten Abkommen ausdehnen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident